



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2014/2019

Sachbearbeiter : Denise Franz

Aktenzeichen : 700.11

Vorlage Nr. : GR 226/2016

Datum : 10.10.2016

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : I. Gebührenkalkulation 2017
II. Anpassung der Richtsätze
III. Satzung zur Änderung der FVBS
IV. Entwicklung der Gästeübernachtungen

Thema:

Überprüfung der Gebühren, Steuern und
Abgaben;
Kurtaxe und Fremdenverkehrsbeitrag

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 08.11.2016

1. Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2017 gemäß der Anlage I zur Sitzungsvorlage wird festgestellt.
2. Aufgrund der einheitlichen Kurtaxesätze im Ferienland (2,10 Euro/Erwachsener) bleiben die Kurtaxesätze für Furtwangen im Jahr 2017 unverändert.
3. Die Richtsätze werden entsprechend der Anlage II der Sitzungsvorlage an die Mindestrichtsätze der aktuellen Richtsatzsammlung der Bundesfinanzverwaltung angepasst.
4. Der Hebesatz für den Fremdenverkehrsbeitrag bleibt mit 8 % unverändert.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Gemäß § 78 Absatz 2 der Gemeindeordnung (GemO) hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Hierbei soll auf die wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen Rücksicht genommen werden.

Kurtaxe und Fremdenverkehrsabgabe dürfen nur in dem Maße kalkuliert werden, dass sie die zur Förderung und Erhaltung des Fremdenverkehrs erforderlichen Ausgaben decken. Über die Höhe der beiden Abgaben hat der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Kostenberechnung:

- Ansätze:

Für die Kalkulation wurden neben den unter der Nummer 1 aufgeführten Kosten in der Gebührenkalkulation (Anlage I) die unter Nr. 2 genannten Einrichtungen und Veranstaltungen unter Berücksichtigung eines Einwohnerabschlages zugrundegelegt. Grundlage der Kalkulation bilden die Rechnungsergebnisse 2015 des Haushaltes.

- Personalkostenersatz an das Ferienland:

Der Personalkostenersatz an das Ferienland wird für das Kalkulationsjahr 2017 mit insgesamt 155.000 Euro veranschlagt, wovon 35.000 € Personalkostenerstattung sind. In der Kalkulation werden 30 % berücksichtigt. Der in den Kosten einbezogene Betrag von 46.500 Euro wird unter Berücksichtigung allgemeiner Marketingausgaben und Ausgaben für Organisationen von Veranstaltungen, die sich auf den Bereich des Fremdenverkehrs beziehen, in einem Verhältnis von 40 zu 60 Prozent auf die kurtaxe- und fremdenverkehrsbeitragsrelevante Kosten aufgeteilt.

- KONUS-Abgabe:

Mit Beschluss der KONUS-Vollversammlung vom 08.06.2016 wird die KONUS-Abgabe für die IV. Vertragsperiode mit der Schwarzwald Tourismus GmbH um 6 Cent von derzeit 36 Cent auf 42 Cent (zzgl. MwSt.) erhöht. Die Erhöhung gilt ab 01.01.2017. Bei durchschnittlich 45.000 konuspflichtigen Übernachtungen pro Jahr fallen für die Stadt Furtwangen dadurch Mehrausgaben in Höhe von ca. 2.700 Euro an.

Übernachtungszahlen:

Die Zahl der Gästeübernachtungen lag im Jahr 2015 mit 94.302 Übernachtungen ähnlich hoch wie im Jahr 2014, in welchem sich die Übernachtungszahl auf 95.864 belief. Die Übersicht in der Anlage IV der Sitzungsvorlage zeigt die Entwicklung der Übernachtungszahlen in den letzten 8 Jahren auf.

Fremdenverkehrsbeitragssatzung (FVBS)

- Anlage zur FVBS – Anpassung der Richtsätze an die aktuelle Richtsatzsammlung

Nach § 4 Abs. 2 FVBS werden die Reineinnahmen ermittelt, in dem die Jahresumsätze der jeweiligen Unternehmen mit den Richtsätzen multipliziert werden. Die Richtsatzsammlung weist für jede Gewerbeart einen Mindest- und einen maximalen Richtsatz aus. In diesem Rahmen kann der Reingewinn einer Betriebsart ermittelt werden. In der Gemeinderatssitzung am 23.10.2012 wurde beschlossen, der Ermittlung der Reingewinne die geringsten Richtsätze (Mindestreingewinne) für die einzelnen Gewerkeklassen zugrunde zu legen. Die seit 01.01.2013 gültigen Richtsätze orientieren sich an der damals aktuellsten Richtsatzsammlung (2011).

Aufgrund einiger Änderungen in der Richtsatzsammlung 2014 (aktuellste RS-Sammlung), schlägt die Verwaltung eine Aktualisierung der Richtsätze vor. Die Richtsätze sollen an die neueste Richtsatzsammlung (2014) angepasst werden, wobei der Ermittlung der Fremdenverkehrsbeiträge die Mindestrichtsätze (Mindestreingewinne) zugrundegelegt werden. Die Stadtverwaltung schlägt eine Aktualisierung der Richtsätze entsprechend der Anlage II der Sitzungsvorlage vor. Die Messbeträge (Vorteilssätze) sowie der Hebesatz bleiben unverändert.

- Ergänzungen weiterer Berufsgruppen in der Anlage zur FVBS:

In diesem Jahr wurden einige Gewerbe in Furtwangen neu angemeldet. Um diese bei der Veranlagung des Fremdenverkehrsbeitrages berücksichtigen zu können, sind entsprechende Ergänzungen weiterer Berufsgruppe in der Anlage zur FVBS erforderlich.

Die Verwaltung schlägt die Ergänzungen folgender Berufsgruppen vor:

Lfd. Nr.	Berufsgruppe	Richtsatz gem. § 4 Abs. 2 v. v. H.	Messzahl gem. § 4 Abs. 3 v. H.
	IV. Einzelhandel, Sonstiges Gewerbe		
14	Garten- und Landschaftsbau	6	5
25	Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände	3	40
26	Nahrungs- und Genussmittel verschiedener Art einschließlich Reformwaren (Naturkost)	4	15

Die Richtsätze orientieren sich an den Mindestrichtsätzen der aktuellsten Richtsatzsammlung. Die Messzahl (Vorteilssatz) bezeichnet den auf den Kurbetrieb oder Fremdenverkehr entfallene Teil der Reineinnahmen. Der Vorteilssatz wird durch Schätzung vorgenommen. Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, Lage und Größe der Geschäftsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung aller genannten Gesichtspunkte schlägt die Verwaltung die jeweiligen Messzahlen vor.

Stand der Vorberatungen

Kurtaxesatzung

Die letzte Gebührenkalkulation wurde dem GR am 15.12.2015 vorgelegt.

Die letzte Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe wurde mit GR-Beschluss vom 19.11.2013 vorgenommen. Im Rahmen der Satzungsänderung wurden die pauschalen Sätze für die Jahreskurtaxe zum 01.01.2014 für Ein-Zimmerwohnungen von 48,00 Euro auf 60,00 Euro sowie für Wohnungen mit mehr als einem Zimmer von 80,00 Euro auf 100,00 Euro erhöht.

Fremdenverkehrsbeitragssatzung

Die Fremdenverkehrsbeitragssatzung wurde zuletzt mit GR-Beschluss vom 09.12.2014 zum 01.01.2015 geändert. Die Satzungsänderung bezog sich auf die Aufnahme einer weiteren Berufsgruppe in der Anlage zur Satzung. Gleichzeitig wurden zwei Berufsgruppen durch zusätzliche Tätigkeitsbereiche ergänzt.

Die Anlage der FVBS wurde im Jahr 2012 umfassend erneuert. Die Richt- und Vorteilsätze wurde mit Absprache der zuständigen Sachbearbeiterin der Rechtsabteilung des Landratsamts neu

ausgearbeitet und in der Gemeinderatssitzung am 23.10.2012 mit Wirkung zum 01.01.2013 beschlossen.

Kosten und Finanzierung

Die Einnahmen aus der Kurtaxe beliefen sich im Haushaltsjahr 2015 auf 97.796 Euro. Die Fremdenverkehrsbeiträge betragen unter Berücksichtigung des Bettengeldes 71.144 Euro. Insgesamt beliefen sich die Einnahmen 2015 auf 192.540 Euro. Den Einnahmen gegenüber standen Kosten in Höhe von 317.042 Euro. Der Kostendeckungsgrad belief sich im Jahr 2015 auf 60,73 %.

Im Haushaltsjahr 2017 wird der Kostendeckungsgrad auf 59,20 % kalkuliert. Mehreinnahmen entstehen voraussichtlich aufgrund der Anpassung der Richtsätze an die aktuelle Richtsatzsammlung in Höhe von 9.000 Euro auf insgesamt 77.800 Euro Fremdenverkehrsbeiträge.